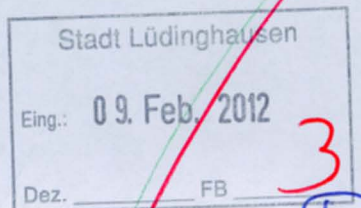


IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/Planung
Herrn Blick-Weber
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-324
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

07. Februar 2012

Schz/pl

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Alter Sportplatz“, Teilaufhebung der Bebauungspläne „Kastanienallee-West“, „Kastanienallee-Nordwest“, „Alter Reitplatz“ sowie „Naundrups Hof“
Ihr Schreiben vom 02.01.2012 Ihr Zeichen: 61 26 05
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen der o. g. Bauleitpläne gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab:

Zu den Teilaufhebungen der Bebauungspläne werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Zum Bebauungsplanentwurf „Alter Sportplatz“ gibt es keine Bedenken. Wir haben lediglich eine Anregung.

Wir wenden uns gegen die textliche Festsetzung „I Art der baulichen Nutzungen“, hier WA. Mit dieser textlichen Festsetzung sollen im allgemeinen Wohngebiet Nutzungen gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO nicht zulässig sein.

Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ sollten in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

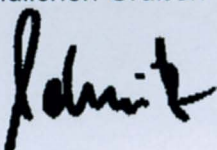
Mit einer derartigen Regelung würden einer Vielzahl von denkbaren nicht störenden Gewerbebetrieben die Voraussetzungen genommen, sich im Plangebiet niederzulassen. Gegenwärtig stellen sich derartige nicht störende Gewerbebetriebe – gedacht wird ausschließlich an Betriebe aus dem tertiären Bereich – so dar, dass ein „Gewerbebetrieb“ nicht vermutet wird. Beispielhaft seien Verkauf über Internet, Versicherungsververtretungen, Handelsvermittlungen, Schreibbüros, Software-Entwicklungen ... erwähnt.

Wir sprechen uns dafür aus, diese ohnehin nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA zu ermöglichen.

Wir regen an, diese textliche Festsetzung zu streichen und es damit – wenigstens mit den bei uns angedachten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO – zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Schmitz